



LANDRATSAMT BIBERACH

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Schillerstraße 30 • 89077 Ulm • Telefax 07391 779-2600 • Vermittlung 07391 779-2500

Flurbereinigung
Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Wain-Auttagershofen (Weihung)

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 26.11.2025

1. Das Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Wain-Auttagershofen (Weihung) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Wain	Gemarkung Wain
Flur 0	Landkreis Biberach
die Grundstücke Flst. Nr. 108/1, 127 und 291	

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Schwendi	Gemarkung Sießen
Flur 0	Landkreis Biberach
die Grundstücke Flst. Nr. 481, 497 und 499,	
von der Gemeinde Wain	Gemarkung Wain
Flur 0	Landkreis Biberach
die Grundstücke Flst. Nr. 4, 41/1, 41/3, 107/1 und 194/1.	

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,93 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 5,50 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 28,29 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 26.11.2025 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet

gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Wain zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5138) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- Sitz Biberach anzumelden.

Hinweis: Hausanschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Biberach und Alb-Donau: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Biberach)

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholtzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotopt- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Sitz: Biberach eingelegt werden.

(Hinweis: Hausanschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Biberach und Alb-Donau: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Biberach)

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke erfolgt auf Wunsch der betreffenden Eigentümer und ist zweckmäßig um die Ziele der Flurbereinigung zu erreichen.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Helfert (Projektleitung)

D.S.